

# RS Vwgh 1993/5/19 92/09/0360

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/09/0111 5 (hier hat die Behörde erster Instanz dem Beschuldigten als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer inländischen GmbH die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer durch eine ausländische Firma ohne Vorliegen der hiefür nach § 18 Abs 1 AuslBG erforderlichen Beschäftigungsbewilligung bzw ohne einen Befreiungsschein zur Last gelegt und diese Tat dem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG unterstellt; die Berufungsbehörde hat dem Beschuldigten - als handelsrechtlichem Geschäftsführer der inländischen GmbH - die Beschäftigung von Ausländern (im Inland) zur Last gelegt, jeden Bezug zur ausländischen Firma und damit auch die Stellung der Ausländer als betriebsentsandte Ausländer iSd § 18 AuslBG im Spruch des angefochtenen Bescheides entfallen lassen und - von diesem Tatvorwurf ausgehend folgerichtig - diese Tat dem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG unterstellt)

## Stammrechtssatz

Die gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG auch für das

Verwaltungsstrafverfahren geltende Berechtigung der

Berufungsbehörde, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der

Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde

zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder

Richtung abzuändern, schließt nach der stRsp des VwGH

(Hinweis E 27.9.1962, 1406/61, VwSlg 5871 A/1967 und

E 18.1.1977, 391/76, VwSlg 9222 A/1977) nicht auch die Befugnis

der Rechtsmittelbehörde mit ein, dem Beschuldigten eine andere

Tat anzulasten als diejenige, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist (im Bfall hat die Erstbehörde dem Besch - Gem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG - zur Last gelegt "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... und somit verantwortlicher Arbeitgeber in den Zeiten ... die jugoslawischen Staatsangehörigen ... auf der Baustelle M in D beschäftigt, obwohl ihm für diese Personen keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt worden und diese auch nicht im Besitz eines Befreiungsscheines gewesen sind"; mit dem vor dem VwGH angefochtenen Bescheid der Berufungsbehörde wurde der Besch für schuldig befunden, "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... in den Zeiten ... auf der Baustelle M in D die Arbeitsleistungen der jugoslawischen Staatsangehörigen ..., die von einem ausländischen Arbeitgeber, der ungarischen Firma F, ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wurden, in Anspruch genommen, ohne daß für die Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs 1, 4 und 7) erteilt wurde" - die Tat wurde dem § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG unterstellt).

#### **Schlagworte**

Berufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090360.X01

#### **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)